

**Student\*innenparlament Marburg**  
- Vorstand -  
Erlenring 5  
35037 Marburg

**Telefon: (06421) 1703-0**  
**Telefax: (06421) 1703-33**  
**stupa@asta-marburg.de**

**asta-marburg.de/stupa**



Marburg, den 21.10.2022

### **Vollversammlung in Wahlordnung**

Das Student\*innenparlament hat beschlossen:

Füge in die Wahlordnung folgendes ein und nummeriere die Paragraphen entsprechend:

(NEU) § 21 Vollversammlung und Urabstimmung aus der Mitte der Student\*innenschaft

- (1) <sup>1</sup>Die Dauer der Unterschriftensammlung ist auf vier Wochen nach Beginn begrenzt.  
<sup>2</sup>Unterschriftensammlungen in der vorlesungsfreien Zeit sind unzulässig.  
<sup>3</sup>Die Unterschriftenlisten müssen folgende Bestandteile enthalten:
  - (a) Bezeichnung derjenigen, die die Unterschriftensammlung durchführt,
  - (b) Beginn der Unterschriftensammlung,
  - (c) Antrag, der mit der Unterschriftensammlung verfolgt wird,
  - (d) Nachname,
  - (e) Matrikelnummer,
  - (f) Unterschrift mit Datumsangabe der Eintragenden.
- (2) <sup>1</sup>Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Vorstand des Wahlausschusses der Student\*innenschaft eine Woche vor Beginn der Sammlung anzuzeigen. <sup>2</sup>Dieser informiert die Mitglieder des Student\*innenparlaments sowie den Allgemeinen Student\*innenausschuss und die Fachschaftenkonferenz.
- (3) Die Prüfung der Unterschriftenlisten Student\*innenschaft obliegen dem Wahlausschuss der Student\*innenschaft.
- (4) Eine Unterschriftenliste ist ungültig, wenn:
  - (a) sie nicht die hier genannten Bestandteile aufweist,
  - (b) Bestandteile der Liste verfälscht, abgeändert oder unleserlich gemacht sind,
  - (c) Verfassungsfeindliche oder den Aufgaben der Student\*innenschaft entgegenstehende Symbole auf der Unterschriftenliste vorhanden sind.
- (5) <sup>1</sup>Eine Eintragung in einer Unterschriftenliste gilt als nicht erfolgt, wenn:

- (a) Eintragende nicht an der Philipps-Universität Marburg immatrikulierte Student\*innen sind,
- (b) die Matrikelnummer fehlerhaft ist oder fehlt,
- (c) die Unterschrift offensichtlich vom eingetragenen Namen abweicht oder fehlt,
- (d) das Datum der Eintragung fehlt oder nicht in dem für die Unterschriftensammlung zulässigen Zeitraum liegt,
- (e) eine Unterschrift gefälscht ist.

<sup>2</sup>Trägt sich eine Person mehr als einmal in die Unterschriftenliste ein, so gilt dies als eine Eintragung.

- (6) <sup>1</sup>Die Unterschriftenlisten für ein Urabstimmungsverlangen sind nach Ablauf des Eintragungszeitraumes unverzüglich dem Vorstand des Wahlausschusses der Student\*innenschaft zu übergeben. <sup>2</sup>Der Wahlausschuss der Student\*innenschaft prüft die Unterschriftenlisten und entscheidet über die Zulässigkeit des Urabstimmungsverlangens. <sup>3</sup>Entscheidet der Wahlausschuss der Student\*innenschaft nicht innerhalb von vierzehn Tagen über die Zulässigkeit so ist die Urabstimmung zulässig.
- (7) <sup>1</sup>Der Urabstimmung geht mindestens eine Vollversammlung zur Unterrichtung der Student\*innen über den betreffenden Antrag voraus. <sup>2</sup>Diese findet mindestens drei Tage vor der Durchführung der Urabstimmung statt und wird vom Vorstand des Wahlausschusses der Student\*innenschaft einberufen.
- (8) Die Urabstimmung muss vom Wahlausschuss der Student\*innenschaft mit Unterstützung des Allgemeinen Student\*innenausschusses binnen vier Wochen nach ihrer Genehmigung, jedoch ausschließlich in der Vorlesungszeit, durchgeführt werden.
- (9) <sup>1</sup>Die Urabstimmung ist erfolgreich, wenn sich mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen für den Antrag aussprechen. <sup>2</sup>Dabei müssen sich mindestens zwanzig vom Hundert der Student\*innen an der Abstimmung beteiligen.
- (10) <sup>1</sup>Die Auszählung hat unverzüglich nach Beendigung der Urabstimmung öffentlich stattzufinden. <sup>2</sup>Die Ergebnisse sind öffentlich nach Maßgabe der Wahlordnung der Student\*innenschaft bekannt zu machen.